

Anschrift (bitte selbst eintragen)

Antrag auf Beurlaubung

Name, Vorname Erziehungsberechtigte/r

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Klasse

Datum

Straße, Hausnummer

Ort

Rufnummer

Hiermit beantrage ich eine Beurlaubung vom Unterricht in der Zeit vom _____ bis _____

Folgender wichtiger Grund liegt für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen in der Anlage beigefügt):

Nachfolgende Klassenarbeitern sind von der Beurlaubung betroffen:

Wir sorgen dafür, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachgeholt wird. Die allgemeinen Hinweise zu dieser Beurlaubung haben wir beachtet.

Unterschrift des Schülers/der Schülerin (bei Volljährigkeit)

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Seite 2 des Beurlaubungsantrages für

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Klasse

Datum

Bei Beurlaubung bis zu fünf Schultagen erfolgt die Entscheidung durch die Abteilungsleitung.

Der vorliegende Antrag vom _____ wird

- genehmigt.
- abgelehnt.

Datum

Unterschrift der Abteilungsleitung, Stempel

Bei Beurlaubung von mehr als fünf Schultagen bzw. unmittelbar vor und nach den Ferien sowie zu besonderen Gelegenheiten (z. B. Brückentage, Tag der offenen Tür) erfolgt die Entscheidung durch den Schulleiter, nach entsprechendem Antrag bei der entsprechenden Abteilungsleitung.

Der vorliegende Antrag vom _____ wird

- genehmigt.
- mit Einschränkung (von _____ bis _____) genehmigt.
- abgelehnt.

Datum

Unterschrift des Schulleiters, Stempel

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule, d. h. bei der Klassen- oder Abteilungsleitung schriftlich (Formular „Antrag auf Beurlaubung“) eingereicht werden.

Nach §43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler/ jede Schülerin u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler/ die Schülerin kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß §43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:

- Persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften, Hochzeiten, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie u. a. religiöse Veranstaltungen Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben, politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahstehender Organisationen), kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters), Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten), internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen, für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage, Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch, Schließung des Haushalts (**Anmerkung: die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck dient, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen**).

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten. Soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015)

Nach §41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach §126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.